

## 266 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

**Antrag**

der

**Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Wimmer,  
Schöchtner und Genossen,**

betreffend

**Schaffung eines Rentenguts-gesetzes.**

Zur erfolgreichen Übung der Bodenreform, vor allem des Abbaues des Großgrundbesitzes und der Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter, der Schaffung neuer Wirtschaftsbetriebe und Heimstätten ist die Schaffung eines Rentenguts-gesetzes eine dringend notwendige Voraussetzung. In Preußen ist zu sehen, daß dort durch die Rentenguts-gesetze in Verbindung mit den Rentenbanken und Ansiedlungskommissionen eine großzügige Innenbesiedlung möglich gemacht wurde. So wurden dort seit den achtziger Jahren über 45.000 Bauern- und Kleinbauernstellen geschaffen.

Die Rentenguts-gesetze und die Einrichtung des Rentengutes ermöglichen, daß auch die kapital-schwachen Ansiedler, die Kleinbauern und die Landarbeiter zu einem eigenen Heim kommen können. So wird die Aufgabe der Innenbesiedlung und der Bodenreform, also der soziale Aufstieg in der Land-wirtschaft tatsächlich durchführbar. Das gilt aber nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Errichtung jeder Art von Heimstätten, insbesondere von solchen für unsere Krieger und deren Angehörige.

Die in Preußen sich ausgezeichnet bewährende Rentenguts-gesetzgebung läßt sich mit dem gleichen Nutzen auch auf unsere Verhältnisse anpassen. Es wird dadurch die praktische Möglichkeit gegeben, daß die Bodenreform und die Schaffung neuer lebensfähiger Wirtschaften und Heimstätten wirklich gründlich und planmäßig durchgeführt werden kann. Doch ist die Schaffung eines solchen Gesetzes schon sehr dringend, damit es bei den bereits zur Durchführung kommenden Bodenreform-gesetzen angewendet werden kann.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehealdigst ein Rentenguts-gesetz vorzulegen, wobei das preußische Rentenguts-gesetz in zweckmäßiger Anwendung auf die deutschösterreichischen Verhältnisse zugrunde zu legen ist.

Zur Ausarbeitung, beziehungsweise Begutachtung dieses Gesetzentwurfes sind die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft für Deutschösterreich und Vertreter der preußischen Ansiedlungskommission beizuziehen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Landwirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen werden.

Wien, 30. Mai 1919.

Cleffin.  
Müller-Guttenbrunn.  
Dr. Ursin.  
J. Mayr.  
E. Kraft.

Leopold Stocker.  
Birchbauer.  
Altenbacher.  
Wimmer.  
Schöchtner.  
Josef Kröchl.